



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

21. Juli 2015  
Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3314  
Telefax 0211 871-

**Kleine Anfrage 3601 des Abgeordneten Frank Herrmann der Fraktion der PIRATEN „Berichterstattung unerwünscht? Markenrechte contra Pressefreiheit“, LT-Drs. 16/9057**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3601 im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung wie folgt:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Polizei des Landes NRW ist es ein Anliegen, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei nicht durch eine irreführende oder missbräuchliche Nutzung ihrer Symbole und Erkennungszeichen beeinträchtigt wird. Um hiergegen im Bedarfsfall vorgehen zu können, bedient sich die Polizei in geeigneten Fällen der Mittel des Zivilrechts. Grundlage hierfür ist (u.a.) der Markenschutz, der sich aus der Eintragung von Signets der Polizei als Wort- und Bildmarke ergibt.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,  
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8  
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

## Frage 1

Seite 2 von 4

### **In welchen Fällen hat das Land NRW seit 2012 versucht, immaterielle Schutzrechte gegen Publikationen Dritter durchzusetzen?**

Die Staatskanzlei hat sich seit 2012 in acht, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in drei Fällen gegen eine missbräuchliche Verwendung des Landeswappens gewendet.

Für das Ministerium für Inneres und Kommunales sind seit 2012 neun Fälle zu nennen. In acht hiervon ist von den auf Namens-, Marken- und Wettbewerbsrecht gestützten Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden, einer missbräuchlichen Nutzung von geschützten Begriffen oder Symbolen der Polizei zu begegnen.

## Frage 2

### **Welche Vereinbarungen hat das Land NRW zur Nutzung der Wortmarke „Polizei“ getroffen (bitte aufschlüsseln nach Vertragspartnern, Verträgen, wesentliche Inhalten, Kosten für das Land NRW seit Vertragsbeginn)?**

Das Land NRW hat seit 2007 gemeinsam mit allen Ländern und dem Bund mit dem Staatsministerium des Innern des Freistaates Bayern eine Vereinbarung zur Nutzung der eingetragenen Wortmarke „POLIZEI“ abgeschlossen. Die Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt war durch das Land Bayern im Auftrag aller Länder erwirkt worden. Dem Land NRW entstehen hierdurch keine Kosten. Die Vereinbarung dient u.a. dem Ziel, einer missbräuchlichen Nutzung des Begriffs „POLIZEI“ durch Dritte zivilrechtlich begegnen zu können.

Das Land NRW hat ergänzend von der Polizei NRW genutzte Signets als Wort-/Bildmarke schützen lassen. Für die Eintragungen beim Deut-



Der Minister

schen Patent- und Markenamt sind einmalige Kosten in Höhe von rund 4.000 EUR entstanden.

Seite 3 von 4

### Frage 3

**In welchem Rahmen ist aus Sicht der Landesregierung eine unentgeltliche, freie Nutzung von öffentlichen Wappen, Abzeichen, Logos sowie Wort- und Bildmarken des Landes NRW durch Dritte zulässig?**

Der Rahmen der freien Nutzung von öffentlichen Wappen und des NRW-Zeichens durch Dritte ergibt sich aus der "Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. 1956 S. 163/GS. NW. S. 140, berichtigt GV. NW. 1956 S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 720), in Kraft getreten am 12. November 2014.

Abzeichen, Logos sowie Wort- und Bildmarken existieren im Lande NRW für unterschiedlichste Zwecke. Deswegen kann die Frage in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden. Es kommt bei der Bewertung, ob eine unentgeltliche, freie Nutzung zulässig ist, auf den konkreten Einzelfall an. Sofern Dritte Abzeichen, Logos sowie Wort- und Bildmarken nutzen wollen, empfiehlt es sich, sich über Art und Umfang einer zulässigen Nutzung vorher zu informieren.

### Frage 4

**Die eingetragenen Wort-Bild-Marken der Polizei NRW gelten für die Nizza-Klassen 35, 39 und 45. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Polizei NRW als gewerblicher Anbieter dieser Waren und Dienstleistungen tätig?**



Der Minister

Mit der Markenklassifikation (sog. Nizza-Klassen) werden die markenrechtlich beanspruchten Bereiche bestimmt, für die die Marken geschützt sein sollen. Bei einer Eintragung werden die Klassen gewählt, die einen möglichst breiten Schutz der Marke ermöglichen. Der Markeninhaber muss hierbei im weitesten Sinne tätig sein können, dagegen nicht zwangsläufig sämtliche in der Klasse gebündelten Waren und Dienstleistungen anbieten.

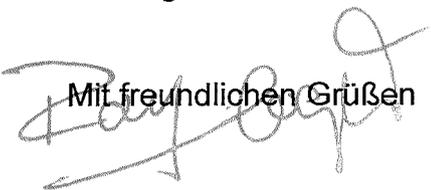
Seite 4 von 4

#### Frage 5

**Inwieweit wird die Polizei NRW zukünftig alle Presseorgane abmahnen, die das Wort „Polizei“ oder eines ihrer Logos und Wappen im Rahmen der Presseberichterstattung nutzen?**

Die Polizei des Landes NRW hat nicht die Absicht, in der in der Fragestellung beschriebenen Weise zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL